

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung [1972 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine befristete Außervollzugsetzung
einer Änderung
der Mindestmengenvereinbarung:
Mindestmengen für Früh- und Neugeborene
Perinatalzentren Level 1
Vom 17. Februar 2011

I.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2011 beschlossen, den Beschluss zur Änderung der Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 137 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 (alte Fassung) des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Mindestmengenvereinbarung) bezogen auf die Perinatalzentren Level 1 (Nummer I.1 des Beschlusses vom 17. Juni 2010) mit der Konsequenz außer Vollzug zu setzen, dass für die Perinatalzentren Level 1 gemäß Nummer 8.1 der Anlage I der Mindestmengenvereinbarung in der vor dem 31. Dezember 2010 gültigen Fassung eine Mindestmenge von 14 gilt.

II.

Dieser Beschluss tritt zum 1. März 2011 in Kraft und gilt bis zum Ende des Monats, welcher dem ersten erstinstanzlichen Urteil in einer der Klagen (Hauptsacheverfahren) folgt, die beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg gegen den Mindestmengenbeschluss Level 1 vom 17. Juni 2010 anhängig sind.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Februar 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende
H e s s